

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 31. August 1914.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verordnung: des Ministeriums der Finanzen: die Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst für Maschineningenieure betreffend; die Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst im Hochbaufach betreffend; des Ministeriums des Innern: Vorratsüberhebungen betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 20. August 1914.)

Die Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst für Maschineningenieure betreffend.

Auf Grund der Ziffer II der landesherrlichen Verordnung vom 25. Juli 1914 wird der Wortlaut der landesherrlichen Verordnung, die Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst für Maschineningenieure betreffend, in der vom 1. Oktober 1914 an gültigen Fassung nachstehend bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 20. August 1914.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Mheinboldt.

Jungmans.

Landesherrliche Verordnung.

Die Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst für Maschineningenieure betreffend.

(Mit der Fassung der Bekanntmachung vom 20. August 1914.)

I. Einleitung.

§ 1.

Wer zu einem Staatsdienst im Maschinenfach gelangen will, muß:

- a. das Reifezeugnis eines deutschen Gymnasiums oder Realgymnasiums oder einer deutschen Oberrealschule und